



Satzung

vom 29. September 2023, geändert am 23. November 2023

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Tafel Garbsen e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 30823 Garbsen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tafel Garbsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Tafel Garbsen e.V. ist es, bedürftigen Menschen Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zuzuführen, §§ 52 Abs. 2 Nr. 9, 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO. Dazu wird die Tafel Garbsen e.V. mit unmittelbarer Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen wie armutsbetroffenen Menschen usw. zuzuführen. Die Arbeit der Tafel Garbsen e.V. wird durch Spenderinnen und Spender sowie Sponsorinnen und Sponsoren unterstützt. Er freut sich über Sach-, Geld- und Zeitspenden. Der Kauf von Lebensmitteln ist erlaubt, wenn er durch die Spenderin oder den Spender erfolgt und an die Tafeln weitergegeben wird (Sachspende) und/oder für Projekte und Anlässe (z.B. Kinder-, Seniorenprojekte, Weihnachtsfeier, Tafel Tag) genutzt wird.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigen.

- (4) Die Tafel Garbsen e.V. wird Öffentlichkeitsarbeit leisten und – so weit möglich und erforderlich – Publikationen und Erklärungen herausgeben.
- (5) Die Tafel Garbsen e.V. wird darüber hinaus versuchen, längerfristig Kontakt zu Begünstigten herzustellen, um ihre sozialen Bindungen zu festigen, so dass ein Angewiesensein auf Hilfe im unmittelbaren persönlichen Bereich langfristig nicht erforderlich ist. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin und weiteres Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
- (7) Der Verein wird mit anderen Garbsener Institutionen zusammenarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins Tafel Garbsen e.V. an.
- (3) Die Mitgliedschaft kann in Form der „aktiven Mitgliedschaft“ (nachfolgend „Mitglied“ genannt) und in der Form der „Fördermitgliedschaft“ (nachfolgend „Fördermitglied“ genannt) erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell und sind nicht stimmberechtigt. Sie können zu jeder Zeit ihre Fördermitgliedschaft beenden.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit mit schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- (5) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied und jedes Fördermitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den auf Basis dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge (§ 5) zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jährlich fällig und in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres per Bankeinzug erhoben. Bei Austritt aus dem Verein ist für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, der volle Beitrag zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder ist freigestellt.
- (3) Bei besonderer sozialer Härte kann auf die Einziehung eines Mitgliedsbeitrags verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung der Vorstand zuständig ist. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - Feststellung und Änderung der Satzung
 - Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5)
 - Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands mindestens einmal jährlich einberufen. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder postalisch unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied (§ 8 Abs. 1) geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch anwesende Mitglieder vertreten lassen, sofern sie dafür eine schriftliche Vollmacht erteilt haben. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben. Wird dabei der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählung der Stimmen zu erfolgen.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt (hier: Finanzamt Hannover-Land II) zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben, den Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - einer/ einem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer/ einem Kassenführer/-in
 - einer/ einem Schriftführer/-in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Wahl an – gewählt, sie bleiben bis zur

Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (6) Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer/-in.
- (7) Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Vorstands müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Für die Durchführung der Beschlüsse ist das Vorstandsteam zuständig.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und/oder zur Unterstützung der Ziele der Tafel Garbsen e.V. einen Beirat berufen.

§ 9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Löwenherz e.V., Plackenstraße 19, 28857 Syke, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtägige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern das Kinderhospiz Löwenherz e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Tafel Garbsen e.V. nicht mehr existiert, wird das verbleibende Restvermögen dem Bundesverband Tafel Deutschland e.V. übertragen.

* * * * *